

Die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen im Rahmen der Freikirchen in Österreich

Häufig gestellte Fragen

Stand: 8. 11. 2017

1. Ich habe alle meine bisherigen Beiträge im Jahr 2017 mit der Bezeichnung „Gemeindebeitrag“ überwiesen, möchte aber nicht, dass alles als Beitrag gemeldet wird. Gibt es eine Lösung dazu?

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Eine schriftliche Mitteilung an den Kassier mit der Bitte um Änderung des Verwendungszwecks, mit detaillierter Angabe, für welche Zahlungen welcher Verwendungszweck gelten soll. (Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.)
- b) Wenn eine Vereinfachung gewünscht ist, ist es auch möglich, für das Jahr 2017 generell der Meldung der Beiträge zu widersprechen, und diesen Widerspruch mit Wirkung per 1. Jänner 2018 wieder aufzuheben. In diesem Fall würde für 2017 auf die steuerliche Begünstigung verzichtet, ab 2018 wäre sie aber wirksam.

2. Ich habe bei meinen Zahlungen bisher keines der Schlüsselwörter aus der Beitragsordnung verwendet. Wie können meine Zahlungen als absetzbarer Beitrag gerechnet werden?

In gleicher Weise wie bei 1a) genügt dazu eine schriftliche Mitteilung an den Kassier mit der Bitte um Änderung des Verwendungszwecks, mit detaillierter Angabe, für welche Zahlungen welcher Verwendungszweck gelten soll. (Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.)

3. Wir haben unsere Zahlungen bisher als Ehepaar gemeinsam getätigt. Wie können unsere Zahlungen als absetzbare Beiträge gerechnet werden?

In gleicher Weise wie bei 1. und 2. genügt dazu eine schriftliche Mitteilung an den Kassier mit der Bitte um Zuordnung der Zahlungen, mit detaillierter Angabe, welche Zahlungen bzw. Zahlungs-Anteile für welchen Ehepartner gelten sollen. (Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.)

4. Ich will den Verwendungszweck meiner Zahlungen als Beitrag deklarieren und nicht als Spende, will aber nicht, dass meine Beiträge dem Amt gemeldet werden. Welche Möglichkeiten habe ich?

Dazu genügt es, der Meldung zu widersprechen. (Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.)

5. Die Beitragsordnung ist erst mit dem 18.9.2017 in Kraft getreten. Wie werden Beiträge behandelt, die vor diesem Datum geleistet wurden?

Aus Billigkeitsgründen gilt die Absetzbarkeit lt. amtlicher Auskunft rückwirkend per 1.1. 2017, unabhängig vom Datum der Eintragung in die amtliche Liste der begünstigten Organisationen. Erwähnenswert mag es hier noch sein, dass die Verpflichtung zu

Beiträgen in den Freikirchen und den ihnen angehörenden Bünden und Gemeinden keineswegs neu ist, sondern als geistliche Verpflichtung so, wie sie in der Ordnung beschrieben ist, immer bestanden hat. Bedingt durch die föderalistische Struktur hatte es nur keine einheitlichen Regelungen dazu gegeben. Die neue Datenübertragungsverordnung war ein guter Anlass, eine Vereinheitlichung unter Beibehaltung der Autonomie der Ortsgemeinden zu suchen, und mit der neuen Beitragsordnung ist dies, wie wir denken, gut gelungen.

6. Wie wirkt es sich auf die Zuordnung der Beitragszahlungen aus, wenn ein Gemeindeglied die Gemeinde wechselt?

In diesem Fall muss die Mitgliedsnummer vom jeweiligen Bund neu zugeordnet werden. Regelungen, in welcher Form die Nummern im Bund festgelegt werden, sind Bundes-spezifisch und werden von der Verwaltung des jeweiligen Bundes kommuniziert.

7. Wenn eine Gemeinde aus Gründen ihrer Entwicklungsgeschichte noch ein Konto verwendet, das auf einen (Hilfs-)Verein lautet: Was ist erforderlich als Nachweis, dass die Beitragszahlungen an die Gemeinde erfolgen?

Zunächst sollte unbedingt so rasch wie möglich ein Konto der Gemeinde als KöR eingerichtet werden, und Beitragszahlungen sollten nur mehr auf dieses Konto erfolgen. Die Frage, wie sich Zahlungen behandeln lassen, die bereits auf ein (Hilfs-)Vereinskonto erfolgt sind, lässt sich nicht allgemein beantworten, weil dies von den Details der Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinde und Verein abhängt. Hier wären für den jeweiligen Einzelfall Lösungen zu suchen, die den jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten entsprechen.

8. Werden die Gemeindebeiträge auch automatisch berücksichtigt, wenn ich als selbständig Erwerbstätiger keine Arbeitnehmerveranlagung sondern eine Einkommensteuererklärung abgebe?

Ja, diese persönlichen Sonderausgaben brauchen auch vom selbständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen nicht mehr in der Steuererklärung beantragt werden, sondern werden automatisch berücksichtigt, weil es sich beim Gemeindebeitrag nur um eine persönliche Ausgabe handeln kann. Lediglich betriebliche Spenden an begünstigte Organisationen sind weiterhin selbst einzutragen.

9. Erfolgt mit der Meldung meiner Beiträge eine automatische Rückzahlung durch das Finanzamt?

Nein, im Normalfall geschieht das nicht ohne Steuerveranlagung. Diese wird durchgeführt, sobald eine Steuererklärung (Formular L1 oder E1 oder via FinanzOnline) abgegeben wird. Damit werden die Sonderausgaben automatisch steuermindernd berücksichtigt und ergeben einen niedrigeren Steuerbescheid. Die Auszahlung einer Gutschrift erfolgt dann über Anforderung auf ein dem Amt bekanntgegebenes Konto. Eine „antraglose Arbeitnehmerveranlagung“ ist unter speziellen Voraussetzungen möglich, aber nicht Standard.

10. Gibt es Regelungen, in welcher Form die Mitglieder von Ihrem Recht verständigt werden müssen, dass sie der Meldung ihrer Beiträge widersprechen können?

Die Verordnung legt lediglich fest, dass die Mitglieder, deren Daten der Kirche bekannt sind, zu verständigen sind, dass eine Datenübermittlung in Bezug auf Beitragszahlungen für das betreffende Jahr und Folgejahre bis zu einer allfälligen Untersagung des Betroffenen erfolgen wird. Und sie muss diesen Personen gleichzeitig die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zumindest vier Wochen die Datenübermittlung zu untersagen. Die Form der Mitteilung ist nicht geregelt. Praktisch bedeutet dies, dass die Verständigung auch z.B. in einem Gemeindeblatt erfolgen kann, wenn dies alle betroffenen Mitglieder erreicht. Spätestes Datum dafür ist der 30. November, damit die vierwöchige Einspruchsfrist eingehalten bleibt.

11. Bei den gegenständlichen Daten handelt es sich um sensible personenbezogene Datensätze. Welche Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind vorgesehen?

Zur Frage, welche Maßnahmen von den Bünden und Gemeinden zu treffen sind, wird es am 16. November eine Informationsveranstaltung im Kultusamt geben zum Thema, wie sich die neue EU-Datenschutzgrundverordnung auf Kirchen auswirkt. Diese Informationen werden in die Lösungen zur Datenverarbeitung einfließen und dann entsprechend mit den Gemeinden kommuniziert werden.

12. Wie ist vorzugehen, wenn wir als Gemeinde mehrstimmig dagegen sind, unsere Beiträge steuermindernd geltend zu machen?

Das ist möglich, indem die Gemeinde die für die vorliegende Beitragsordnung notwendige Änderung der Gemeindeordnung nicht beschließt und somit klarstellt, dass es in dieser Gemeinde keine verpflichtenden Beiträge gemäß Beitragsordnung gibt. Das bedeutet aber in Folge, dass für keines der Mitglieder dieser Gemeinde die Beiträge steuermindernd wirksam werden können.